

Bericht

der

Mehrheit der ständeräthlichen Kommission, betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes über das Pulverregal.

(Vom 18. Juli 1873.)

Tit.!

Unterm 13. Dezember v. J. haben Sie betreffend Ergänzung des Gesetzes über das Pulverregal vom 30. April 1849, gestützt auf die bezügliche Botschaft des Bundesrathes vom 13. November 1872 und auf den Antrag Ihrer Commission, den vor Ihnen liegenden Beschluss gefaßt; der Nationalrath hat damals die Berathung dieses Gegenstandes verschoben bis zur gegenwärtigen Session.

Unterm 10. dieß hat nun auch der Nationalrath diesen Gegenstand in Berathung gezogen und gestützt auf den Antrag seiner in Sachen niedergesetzten Commission mit großer Mehrheit Abänderung des ständeräthlichen Beschlusses erkannt, in Folge dessen der gleiche Gegenstand neuerdings zur Vorberathung an Ihre Commission gelangte.

Diese hat den frühern Entwurf sowohl als die neue Vorlage des Nationalrathes in Erwägung gezogen und beehrt sich nun, Ihnen das Ergebniß ihrer Berathung zu eröffnen. Zum Voraus müssen wir uns die Bemerkung erlauben, daß die neue Vorlage des Nationalrathes mehr nur in formeller, als in materieller Beziehung eine veränderte Gestalt angenommen hat. Es handelt sich

also keineswegs um eine Cardinalentscheidung, sondern lediglich darum, auf welchem Wege das allseits angestrebte Ziel am besten erreicht werde. Bezüglich dieser formellen Frage kann man verschiedener Ansicht sein, und haben sich denn auch in Ihrer Commission Meinungsdivergenzen ergeben. Wir unsererseits, mit der deutschen Berichterstattung beauftragt, haben die veränderte, neue Fassung des nationalrätlichen Beschlusses zu befürworten; während sich ein von differirender Ansicht ausgehendes Mitglied vorbehielt, im Schoße der Behörde die gegentheiligen Gründe zu entwickeln.

Ueber die Veranlassung und die Wesenheit des vorliegenden Gesetzentwurfes könnten wir, weil aus frühern Verhandlungen sattem bekannt, füglich hinweggehen, und müssen daher um Entschuldigung bitten, wenn wir zur Verdeutlichung unseres Berichtes gleichwohl einige Hauptmomente hervorheben.

Bekanntlich bildete sich im Jahr 1866 bei Berathung der von Stabsmajor Massip in Genf eingereichten Petition eine Controverse in den eidgenössischen Rätchen über die Frage, ob das von ihm erfundene Sprengfabrikat in Hinsicht auf Art. 38 der Bundesverfassung außer das Regal falle und also zulässig anzusehen sei oder nicht. Damals entschied die Mehrheit zu Ungunsten des Petenten. Es kam jedoch im Juli 1872 die gleiche Frage in den eidgenössischen Rätchen neuerdings zur Sprache, und man gelangte zu der Ansicht, daß man den in Sachen früher eingenommenen Standpunkt verlassen müsse. Man fand nämlich, daß dem Wortlaut des Art. 38 der Bundesverfassung ein konkreter und bestimmt begränkter Begriff anhafte, und daß keine Substanz, welche zum Schießen mit Kriegswaffen unbrauchbar sei, und sowohl in ihren Urstoffen als in ihren Wirkungen als Sprengfabrikat sich vom eigentlichen Schießpulver wesentlich unterscheide, als Schießpulver gelten und in das Regal der Eidgenossenschaft fallen könne. In Uebereinstimmung damit wurde denn auch bei der Berathung der Bundesrevision zu Art. 38 folgender Zusatz im Entwurfe aufgenommen: „Als Schießpulver nicht brauchbare Sprengfabrikate sind im Regal des Bundes nicht inbegriffen.“

Was damals auf dem Revisionswege nicht zu Stande kam, sollte nun — nach ungetheilte Ansicht — auf dem Gesetzeswege eingeholt werden, indem, gleichwie die Opportunität, so auch die Befugniß oder das Recht für nähere Interpretation des zitierten § 38 der Bundesverfassung für die eidgenössischen Rätche anerkannt wurde, weshalb wir uns dießfalls weiterer Ausholungen überhoben glauben.

Es handelt sich nun nur noch um die Art der Einführung der allgemein anerkannten Prinzipien, wobei wir aber auf den Stand-

punkt gekommen sind, wo die Meinungsdivergenzen beginnen. Während die ständeräthliche Fassung das Pulverregal möglichst genau interpretiren und die Bestandtheile des Schießpulvers, das für die Schießwaffen dient, präzis bestimmen will, glaubt der Nationalrath die bei Berathung der Bundesrevision aufgestellte allgemeine Fassung einfach adoptiren zu sollen, indem er die casuistische Definition im ständeräthlichen Beschluß beim jetzigen Stand der Chemie als „unzulässig und gefährlich“ betrachtet. Prüfen wir diese Bedenken gegen letztern etwas näher, so leuchtet ein, daß technische Begriffe, wie sie im ständeräthlichen Beschlusse enthalten, nicht als abgegränzt und abgeschlossen betrachtet werden können. Es scheint uns durchaus ungewiß, ob nicht in Folge neuer Forschung auch das im Regal inbegriffene Pulver früher oder später vervollkommnet und selbst theilweise aus andern Substanzen zusammengesetzt werden könnte, in welchem Falle mit dieser Aenderung auch das Gesetz geändert werden müßte, was, wenn es öfter geschehen müßte, kaum vom Guten wäre.

Nach unserm Dafürhalten thut der Gesetzgeber immer besser, wenn er sich auf die Regelung allgemeiner Grundsätze beschränkt, als wenn er sich zu sehr in Spezifikationen und Details ergeht, die er doch niemals ganz erschöpfen kann.

Dagegen hat man zwar eingewendet, daß eine solche Veränderung in der Fabrikation des Schießpulvers nicht wohl denkbar, und daß bei der allgemeinen Fassung des Gesetzes öftere Rekurse und selbst Gefährde für den Fortbestand des Pulverregals zu gewärtigen seien. Den erstern Einwand betreffend, so haben wir uns darüber bereits ausgelassen und den unsichern Boden dieser Voraussetzung gezeigt. In Bezug auf die letztern Befürchtungen, so ist zu bemerken, daß es dem Bundesrathe unbenommen bleibt, in Vollziehung des Gesetzes je nach den jeweiligen sich zeigenden Bedürfnissen die nöthigen Instruktionen zu ertheilen und auch allfällige Controversen denselben gemäß zu erledigen.

Wir finden daher unsererseits für angezeigt, auf den frühern Beschluß des Ständeraths zurückzukommen und in Bezug auf Ziff. 1 und 2 desselben uns einfach der nationalräthlichen Fassung, welche auch mit den neuen Vorschlägen des Bundesrathes betreffend Bundesrevision konform ist, anzuschließen.

Anlangend den Art. 3 des ständeräthlichen Beschlusses, wonach die eidgenössische Verwaltung über allfällige Mißbräuche dieses Gesetzes zu wachen hat, so fand der Nationalrath, es dürfe diese Bestimmung als selbstverständlich und somit überflüssig füglich

fallen gelassen werden, zumal es dem Bundesrathe frei stehe, sofern er es für nöthig erachtet, dießfalls seinen Unterbehörden von sich aus Weisungen zu ertheilen. Wir stimmen aus gleichem Grunde auch hierin dem nationalrätlichen Beschlusse ohne Weiteres bei, und schließen mit dem Antrag, es sei somit in allen Theilen dem Beschlusse des Nationalrathes beizustimmen.

Genehmigen Sie anbei die Versicherung unserer besonderen Hochachtung.

Bern, 18. Juli 1873.

Namens der Commissionsmehrheit,
Der Berichterstatter:
Hildenbrand.



Bericht

der

ständeräthlichen Kommission, betreffend den Rekurs des Verwaltungsrathes der Bürgergemeinde Neuenburg wegen angeblicher Verfassungsverletzung durch Erlasse des Staatsraths des Kantons Neuenburg.

(Vom 21. Juli 1873.)

Tit. I

Zum leichteren Verständniß der hier zu erörternden Fragen dürfte es am Plaze sein, der Darstellung des Sachverhaltes einen kurzen Ueberblick über die im Kanton Neuenburg bestehenden Gemeindeverhältnisse vor auszuschicken.

Bis in die neuere Zeit hat man daselbst als Trägerin der öffentlichen Interessen ausschließlich die Bürgergemeinde gekannt. Sie verwaltete das Gemeindevermögen, besorgte das Armen- und Schulwesen, die Ortspolizei, kurz alles und jedes was die örtlichen Interessen beschlägt.

Kein Niedergelassener hatte Stimmrecht. Selbstverständlich existirte auch keinerlei Repräsentation derselben in den örtlichen Behörden.

Die Bürgergemeinden hatten zu ihrer Verfügung theils die althergebrachten Gemeindegüter und Fonds, theils wurden sie (nach einer Notiz, welche sich in der allgemeinen Statistik der

Bericht der Mehrheit der ständeräthlichen Kommission, betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes über das Pulverregal. (Vom 18. Juli 1873.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1873
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.09.1873
Date	
Data	
Seite	526-530
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 826

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.